



62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Köln)
- z. Hd. Herrn Wille -
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Herr Weiler, Zimmer 14 C 46
Telefon 0221 221-25859, Telefax 0221 221-23639
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9
Bus Linien 150, 153, 156
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und
Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Gz.: 641pa/013-
2017#018

Mein Zeichen

621/2-62.21.01-255

Datum

31.05.2017

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „ESTW Linke Rheinseite – 1. Baustufe“

Sehr geehrter Herr Wille,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 06.04.2017 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Köln alle Maßnahmen zur Verbesserung der Bahninfrastruktur in Köln. Im vorliegenden Fall wird jedoch der anvisierte Standort des geplanten Modulgebäudes für das ESTW-UZ hinter dem Mediapark – die Zufahrt bindet hinter dem Saturn (Maybachstraße 115) an – abgelehnt.

Dieser Standort steht aus stadtplanerischen Gesichtspunkten im Konflikt mit der geplanten und vom Rat der Stadt Köln als Umsetzung des Stadtentwicklungskonzeptes Wohnen („Neue Flächen für den Wohnungsbau“) im Dezember 2016 beschlossenen Wohnbauerweiterungsfläche. Seit der Freistellung als Bahnbetriebsfläche im Jahr 2014 ist die geplante Wohnbauerweiterungsfläche in die Planungshoheit der Stadt Köln übergegangen.

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Köln ist der Standort des geplanten ESTW-UZ aus den vorgenannten Gründen daher zu verlegen.

Gegen die geplante Maßnahme der Kabeltrassen für die Umsetzung neuer Signaltechnik sowie gegen die temporär in Anspruch genommenen Flächen der Baustelleneinrichtung bestehen aus stadtplanerischen Gesichtspunkten allerdings keine Bedenken.

Ebenso wenig bestehen Bedenken, die Baustelleneinrichtungsflächen nördlich des Mediaparks, die nur für eine temporäre Nutzung vorgesehen sind, zu errichten, da mit einer Realisierung von Wohnbauflächen in diesem Bereich erst nach 2020 zu rechnen ist.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Frau Hüser (Telefon: 0221-221-26206; E-Mail: martina.hueser@stadt-koeln.de).

Seite 2

Im Übrigen bitte ich vorsorglich die folgenden Belange zu berücksichtigen:

Straßen und Verkehr

Gegen die eingereichten Plangenehmigungsunterlagen für das hier zur Rede stehende Vorhaben bestehen seitens des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Forderungen und Hinweise beachtet werden:

Unter Punkt 7 des Erläuterungsberichtes sind die temporär zu errichtenden Anlagen (Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsflächen einschließlich der Baustellenzufahrten) aufgeführt und entsprechend in den Lageplänen dargestellt. Grundsätzlich kann hierzu nur eine erste Bewertung der Planunterlagen stattfinden, da keine Angaben zu den täglichen Lkw-Transporten (Sattelaufliieger) für die einzelnen Zufahrten aus den Planunterlagen ersichtlich sind. Die Zu- und Abfahrten der vorgeschlagenen Flächen müssen hinsichtlich der Verkehrssicherheit im weiteren Verfahren im Einzelnen mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de) abgestimmt werden. Dies sollte jedoch spätestens im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen. Bauliche Anpassungen und Rückbaumaßnahmen, temporäre Sicherungsmaßnahmen, Signalisierung und Absperrungen müssen auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgen.

Zu den dargestellten Baustelleneinrichtungsflächen und den Baustellenzufahrten ergeben sich bereits folgende Forderungen und Hinweise, die im weiteren Verfahren zu beachten sind:

- Zur Baustellenzufahrt Nr. 81 (Geldernstraße) muss im Weiteren geprüft werden, ob alle dargestellten Fahrbeziehungen zugelassen werden können.
- Die Baustellenzufahrt Nr. 83 (Innere Kanalstraße) liegt im Kurvenbereich an einer Hauptverkehrsstraße. Hier ist die An- und Abfahrt in Abwägung der täglichen Lkw-Transporte abzuklären.
- Die Baustellenzufahrt Nr. 87 (Mediapark) darf nur über die Krefelder Straße / Maybachstraße erfolgen. Die Zufahrt über die Ritterstraße ist auszuschließen.
- Bei der Baustellenzufahrt Nr. 89 (Schmalbeinstraße) ist die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche über den Gehwegbereich bautechnisch herzurichten.
- Bei der Baustellenzufahrt Nr. 94 ist nicht erkennbar, an welche öffentliche Straße der hier dargestellte Zufahrtsweg anschließen soll. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist keine eindeutige Aussage möglich.
- Bei der Baustellenzufahrt Nr. 96 und Nr. 97 (Höninger Weg) handelt es sich um eine heute nur mit Ausnahme zu befahrene schmale Sackgasse durch den Grünzug mit teilweisem Waldbestand. Dies erlaubt keine Ausweichmöglichkeit für entgegenkommende Fahrzeuge. Der Höninger Weg wird heute fast ausschließlich von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Es bietet sich im weiteren Verlauf ein Durchlass unter der Bundesautobahn 4 an, der die Wegeverbindung Richtung Hürth ermöglicht. Die Verkehrsführung ist so nicht möglich.

Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr keine Verunreinigungen auf öffentlichen Straßenflächen verursacht. Im Bereich der Ausfahrten der jeweiligen Baustelleneinrichtungsflächen ist bei Bedarf eine regelmäßige Reinigung der Straßenflächen durchzuführen.

Bei einem Eingriff ins öffentliche Straßenland ist die Maßnahme mindestens drei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen, gegebenenfalls ist gemeinsam mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: strassen-verkehrstechnik@stadt-koeln.de) ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Die Genehmigung der Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt über einen Verkehrszeichenplan, der rechtzeitig, das heißt mindestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen ist. An-

Seite 3

sprechpartner für StVO-Anordnungen, Baustellengenehmigungen und Ordnungsangelegenheiten im Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Herr Kemp (Telefon: 0221-221-27830; E-Mail: stefan.kemp@stadt-koeln.de).

Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

Gegen die eingereichten Plangenehmigungsunterlagen für das hier zur Rede stehende Vorhaben bestehen seitens des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau keine grundsätzlichen Bedenken. Auf den folgenden Sachverhalt wird jedoch hingewiesen:

Entlang der Trasse sind mehrere Bauwerke des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau betroffen. Konkret handelt es sich hierbei um die Bauwerke:

- Im Abschnitt 261OAG - Stützwand und Trogbauwerk mit den BW Nr.: 6961320 bzw. 6920135
- Im Abschnitt 26030AO und 2630AS - Fußgängerbrücke, BW Nr.: 6935310, Tunnel Erftstraße BW Nr.: 6941170 und Eisenbahnbrücke, BW Nr.: 6941160
- Im Abschnitt 2630AX - Haltestelle Dasselstraße/Bf Süd, BW Nr.: 6921513 Im Abschnitt 2630BI - Tunnel Gürtelbahn, BW Nr.: 6941220

Es ist zu gewährleisten, dass durch das beabsichtigte Bauvorhaben sämtliche Bauwerke, die sich im Bestand des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau befinden, nicht in ihrem Zustand und ihrer Funktionen beeinträchtigt werden.

Vor einer eventuellen Überbauung oder Veränderung der oben genannten Bauwerke sind gesonderte Abstimmungen mit dem Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau zu führen. Hierbei muss die Vorhabenträgerin das beigefügte Merkblatt zum Schutz von Ingenieurbauwerken des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau der Stadt Köln (M-SIB Version 1_6) beachten.

Ansprechpartner im Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Herr Grimsehl (Telefon: 0221-221-23458; E-Mail: uwe.grimsehl@stadt-koeln.de).

Brandschutz

Die Feuerwehrezufahrt muss am Beginn ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1 entsprechen und mindestens 594 mm x 210 mm groß sein, die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung

**„Feuerwehrezufahrt
Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin
Bauaufsichtsamt“**



versehen sein.

Es bestehen keine Bedenken, am Anfang der Feuerwehrezufahrt entsprechende Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten oder Sperrpfosten) vorzusehen, wenn sie Verschlüsse erhalten, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können (bei Vorhängeschlössern nicht zu kurze Bügel, $0 < 8\text{mm}$), oder wenn diese mit einer Verschlusseinrichtung gemäß DIN 14925 ausgestattet werden.

Seite 4

Sollte ein Tor als Sperrvorrichtung am Anfang der Feuerwehrezufahrt ausgeführt werden, ist für einen Notfall, wie beispielsweise einen Brandfall, der Feuerwehr ein unverzüglicher gewaltfreier Zugang zum Grundstück zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird es für erforderlich gehalten, in der Nähe des Grundstückszuganges, beispielsweise der Nähe des Tores, ein Feuerwehrschrüsseldepot "Typ B" (Klasse 1: Geringes Risiko FSD 1 gemäß DIN 14675:2003-11) in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln (Telefon: 0221-9748-0; E-Mail: feuerwehr@stadt-koeln.de) anzubringen. Alternativ kann das Tor mit einer Doppelschließung ausgestattet werden, die es der Feuerwehr ermöglicht, mit einem von ihr vorgehaltenen Schlüssel das Tor zu öffnen. Auch für diesen Fall ist eine Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr Köln, Abteilung Gefahrenvorbeugung, Neusser Landstraße 2, 50735 Köln (Telefon: 0221-9748-0; E-Mail: feuerwehr@stadt-koeln.de) erforderlich.

Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz

Das geplante Modulgebäude ESTW-UZ am Mediapark liegt im Bereich von Fort VIII – Prinz Heinrich von Preußen. Das Fort wurde 1822-1825 als Teil des Inneren Festungsgürtels von Köln errichtet. Nach Aufgabe ihrer militärischen Funktion in den 1880er Jahren wurde die Anlage um 1912 zum Teil abgebrochen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Abbruch seinerzeit lediglich auf die oberirdischen Bauten des Festungsbauwerkes beschränkte, während der unterirdische Baubestand weitgehend erhalten blieb. Das preußische Festungsbauwerk erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Köln.

Das geplante Modulgebäude ESTW-UZ wird voraussichtlich in das historische Festungsbauwerk eingreifen. Insofern ist entgegen der zusammenfassenden Darstellung in der Genehmigungsplanung zu den Umweltauswirkungen der Planung zwingend eine Betroffenheit des Schutzgutes „Kultur und Sachgüter“ festzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat daher Maßnahmen des Denkmalschutzes zu gewährleisten, die nach Art und Umfang angemessen und geeignet sind, eine durch das Bauvorhaben verursachte Zerstörung von Bodendenkmälern im öffentlichen Interesse zu vermeiden, bzw. soweit zu minimieren, wie dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist.

Belange des Bodendenkmalschutzes stehen dem Vorhaben nur dann nicht entgegen, wenn Sicherungsmaßnahmen in Form einer umfassenden archäologischen Untersuchung und Dokumentation der zu erwartenden archäologischen Baubefunde gewährleistet werden. Die Durchführung der archäologischen Maßnahmen erfordert eine detaillierte Abstimmung mit dem Römisch-Germanischen Museum der Stadt Köln als zuständigem Fachamt für Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz sowie Untere Denkmalbehörde.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum – Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de).

Landschaftspflege und Grünflächen

Die Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt auf den Flurstücken Gemarkung Köln, Flur 035, 3461/167 und 3460/167 (Grunderwerbsverzeichnis 11 und 12, Bauwerksverzeich-

Seite 5

nis 88) wird aus Sicht des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen abgelehnt. Die Flächen stehen wegen einer bestehenden vertraglichen Regelung nach dem Bundeskleingartengesetz nicht für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung.

Bei dem Flurstück Gemarkung Ehrenfeld, Flur 70, Flurstück 1079, (Grunderverbsverzeichnis 3, Bauwerksverzeichnis 83) handelt es sich um eine im Landschaftsschutzgebiet liegende städtische Forstfläche. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind Herrn Michael Hundt vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Forst (Forstbetriebsbezirk linksrheinisch), Weiler Weg 95, Hirschhof, 50765 Köln, (Telefon: 0221-221-799520, E-Mail: michael.hundt@stadt-koeln.de), mit einem Vorlauf von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Die in unmittelbarer Nähe des Vorhabens stehenden Bäume sind zu erhalten und vor und während der Baumaßnahme gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und § 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vor jeglichen Beschädigungen und Verletzungen an ihren ober- und unterirdischen Teilen zu schützen.

Um die angrenzenden städtischen Vegetationsflächen ist ein Bauzaun in massiver Bauweise aufzustellen und entsprechend standsicher zu verankern. Alle entstehenden forstwirtschaftlichen Schäden sind zu entschädigen.

Alle weiteren städtischen Vegetationsflächen, die durch die Maßnahme in Anspruch genommen werden sollen (Bauwerksverzeichnis 96, 97, 98 und 99), sind nach den oben genannten fachlichen Gesichtspunkten (DIN 18920, RAS-LP-4) vor Beschädigungen zu schützen.

Die nicht zur Baustelle gehörenden Vegetationsflächen dürfen nicht als Lagerfläche genutzt werden. Es wird untersagt, in diesem Bereich mit Maschinen oder Fahrzeugen zu fahren oder diese dort abzustellen.

Die Flächen im unmittelbaren Einzugsbereich der Baustelle sind von Unrat und Abfall sauber zu halten und zu pflegen.

Arbeiten im Wurzel- und Kronenbereich städtischer Bäume sind vor Baubeginn, zur Vermeidung von eventuellen Auseinandersetzungen über die Regulierung von Pflanzenschäden, mit Herrn Werner Becker vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Stadtgrün, Stolberger Straße 11, 50933 Köln, (Telefon: 0221-221-38408, E-Mail: werner.becker@stadt-koeln.de) abzustimmen und von einer Fachfirma des Garten- und Landschaftsbaues durchführen zu lassen.

Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Stadtgrün mit einem Vorlauf von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die beanspruchten Flächen schnell und ordnungsgemäß in Abstimmung mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Stadtgrün wieder herzustellen. Für die Flächen ist seitens der Vorhabenträgerin gegebenenfalls eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu beauftragen. Sämtliche vegetations-technischen Arbeiten sind durch Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus auszuführen. Die Abnahme der Flächen ist bei dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Abteilung Stadtgrün schriftlich zu beantragen.

Alle mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten, einschließlich Folgekosten, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Ansprechpartnerin im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln ist Frau Weber (Telefon: 0221-221-26188; E-Mail: frauweber@stadt-koeln.de).

Landschafts- und Artenschutz

Landschaftsschutz

Im Rahmen des hier zur Rede stehenden Vorhabens werden umfangreiche Maßnahmen auf einer Strecke von etwa 12 km durchgeführt. Hierzu liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan vor (Unterlage 10.1 gemäß Erläuterungsbericht). Durch die Maßnahmen sind zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG) und ein geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) betroffen.

Es handelt sich hierbei um:

- LSG L 16 „Innerer Grüngürtel“
- LSG L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“
- GLB LB 1.01 „Bahnbegleitende Brachflächen nördlich des (zukünftigen) Mediapark Gebäudes“

Die Auswirkungen in diesen Bereichen begrenzen sich auf den bahnparallelen Arbeitsraum am Schienenweg (etwa 1,00 m ab Unterkante Schotterflanke). Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird die bahnparallel verlaufende Ruderalflur gemäht bzw. gemulcht. Durch Ruderalsukzession ist eine ökologisch gleichwertige Regeneration abzusehen. Die beiden Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) mit der Bauwerks-Nr. 84 und 95 liegen in den oben genannten Landschaftsschutzgebieten. Vorgesehen ist die Nutzung dieser Flächen zum Lagern von Materialien. Diese Nutzung begrenzt sich auf offene vegetationsarme Flächen. Für die Herrichtung der BE-Flächen werden keine Gehölze beseitigt.

Aufgrund des Neubaus ist eine Vollversiegelung von 300 m² notwendig, diese Fläche liegt nicht im Schutzgebiet. Dagegen wird beim Abriss der beiden Stellwerke jeweils eine Fläche von 55 m² wieder entsiegelt (zusammen: 110 m²), sodass das Vorhaben teilweise kompensiert werden kann.

Das Kompensationsdefizit von 190 m² lässt sich nach Angaben der Vorhabenträgerin vor Ort nicht ausgleichen. Eine Realkompensation wäre grundsätzlich wünschenswert. Die Details zum Ausgleich über eine Ersatzgeldleistung werden im Zuge der Eingriffs-Ausgleichsregelung über die Höhere Naturschutzbehörde festgesetzt.

Gegen das hier zur Rede stehende Vorhaben bestehen bei Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise keine rechtlichen Bedenken:

Nebenbestimmungen:

- Die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplans (DB Engineering & Consulting GmbH, Köln Dezember 2016) insbesondere Kapitel 4 sind umzusetzen.
- Erdanschüttungen im Wurzelbereich von Bäumen sind zu unterlassen.
- Die Gefährdung des Bodens sowie des Grundwassers durch Einträge von Schadstoffen (insbesondere durch lösliche und mobile Spurenstoffe durch Maschineneinsatz oder Unfälle) ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- Bodenverdichtungen auf den unversiegelten Grünflächen sind zu vermeiden. Schwere Fahrzeuge sollen nach Möglichkeit die bereits versiegelten Flächen nicht verlassen.

Seite 7

- Zwingend erforderliche Gehölzrückschnitte dürfen nur durchgeführt werden, sofern dadurch keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.
- Zum Schutz angrenzender Gehölze und zu erhaltender Gehölze im Baufeld sind die Vorschriften der DIN 18920 und RAS-LP4 zu berücksichtigen und einzuhalten. Es sind etwa 860 lfm Schutzzäune gegenüber zu schützendem Gehölzbestand zu errichten und während der Bauzeit funktionstüchtig zu halten. Im Einzelnen sind dies:
 - BE-Fläche Innere Kanalstraße Bauwerks-Nr. 83 und 84: 135 lfm Schutzzaun
 - BE-Fläche Stellwerk Köln-West Bauwerks-Nr. 88 und 89: 110 lfm Schutzzaun
 - BE-Fläche Stellwerk Esf II, Esf III, Esf Bauwerks-Nr. 90/91/92: 170 lfm Schutzzaun
 - BE-Fläche Zufahrtweg „Am Eifeltor“ Bauwerks-Nr. 95: 170 lfm Schutzzaun
 - BE-Fläche Höninger Weg Bauwerks-Nr. 96 und 97: 130 lfm Schutzzaun
 - BE-Fläche BAB A 4 Bauwerks-Nr. 98 und 99: 145 lfm Schutzzaun
- Zwecks Ausmagerung der Ruderalflächen sollte das Mähgut abgefahren werden.

Hinweise:

- Lärm- und Abgasbelastungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen sind durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise den Einsatz von lärmgedämpften Maschinen zu begrenzen. Die Baufahrzeuge sind ordnungsgemäß zu inspizieren. Bodenverunreinigungen bei der Lagerung von Stoffen und der Demontage von Bauteilen sind zu vermeiden.
- Da es sich bei der Benutzung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) in den oben genannten Schutzgebieten um geringfügige Beeinträchtigungen und nur temporäre Eingriffe handelt, die weder den Charakter der Landschaftsschutzgebiete verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen, beabsichtigt das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, für das hier zur Rede stehende Vorhaben eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 26 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 23 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) von den Verboten des Landschaftsplanes zu erteilen.

Artenschutz

Im Rahmen des hier zur Rede stehenden Vorhabens werden umfangreiche Maßnahmen auf einer Strecke von etwa 12 km durchgeführt. Hierzu haben artenschutzrechtliche Untersuchungen stattgefunden. In der Artenschutzrechtlichen Unterlage 11.1 wurde dargelegt, dass eine Beeinträchtigung von Fledermäusen mittels einer ökologischen Baubegleitung während des Abbruchs der alten Stellwerke Köln-West und Köln-Süd ausgeschlossen werden kann. Jedoch stellt die Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Arten einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Entsprechend sind diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Fledermauskästen auszugleichen. Hier bietet sich der Neubau des ESTW-UZ an.

Weiterhin ist das untersuchte Artenrepertoire unvollständig. In die Betrachtung werden auch die Arten einbezogen, die gemäß Roter Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind. Die Beurteilung möglicher Verbotstatbestände im Hinblick auf bestimmte nicht planungsrelevante Arten erfolgt üblicherweise im Planungs- und Zulassungsverfahren. Hierzu wird in der gemeinsamen Handlungsempfehlung in der Anlage 1 auf Seite 18 folgendes ausgeführt: *„Sofern in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- und Zulassungsverfahren geboten. Dies gilt zum Beispiel für Arten, die gemäß der Roten Liste im entspre-*

Seite 8

chenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens.“ Hier beispielsweise bezogen auf den Haussperling. Somit muss von einer worst-case Analyse ausgegangen werden und es wird empfohlen, Nistkästen für den Haussperling an den Neubau des ESTW-UZ zu montieren.

Es wurden flächendeckend Mauer- und Zauneidechsenvorkommen festgestellt oder zumindest stark vermutet. Entsprechend sind hier zwingend entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen. In der Artenschutzrechtlichen Unterlage wurden nur unzureichende Maßnahmen dargelegt. Damit das hier zur Rede stehende Vorhaben nicht gegen die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes verstößt, sind die Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsbereiche mittels eines Reptilienzauns gegen Einwanderung der Echsen zu sichern. Mauer- und Zauneidechsen sind aus den Bereichen abzufangen und in Bereiche umzusiedeln, die für diese Arten attraktiv gestaltet wurden: Steinhäufen, Totholzhaufen, Sandhügel, Ruderalvegetation (Maße und Körnung gemäß entsprechender Literatur). Diese Flächen müssen im direkten Umfeld des Eingriffs hergestellt werden und stellen CEF-Flächen für Reptilien dar.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Tötung von streng geschützten Arten ist nur zu beantragen, wenn eine signifikante Höhe an Individuen nicht fachlich richtig umgesiedelt wurde. Mittels der oben beschriebenen CEF-Flächen und Umsiedlungen ist davon auszugehen, dass keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss.

Gegen das hier zur Rede stehende Vorhaben bestehen bei Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise keine rechtlichen Bedenken:

Nebenbestimmungen:

- Es sind Fledermauskästen als FCS-Maßnahme an dem Neubau des ESTW-UZ durch eine fachkundige Person in geeigneter Position zu installieren. Die Anzahl an Fledermauskästen ist durch diese fachkundige Person zu ermitteln.
- Es sind Haussperlingsnistkästen als FCS-Maßnahme an dem Neubau des ESTW-UZ durch eine fachkundige Person in geeigneter Position zu installieren. Die Anzahl an Haussperlingsnistkästen ist durch diese fachkundige Person zu ermitteln.
- Für Mauer- und Zauneidechsen sind CEF-Maßnahmen in Form von der Herstellung geeigneter Flächen im direkten Umfeld des Eingriffs herzustellen. Die Reptilien sind aus den Eingriffsflächen abzusammeln und auf geeignete CEF-Flächen umzusiedeln. Eine Wiederansiedlung der Reptilien auf den Eingriffsflächen wird durch einen Reptilienzaun verhindert. Dieser Zaun wird nach erfolgten Bauarbeiten wieder entfernt. Diese Arbeiten haben durch eine fachkundige Person zu erfolgen und sind mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln abzustimmen. Ansprechpartnerin ist Frau Löwisch (Telefon 0221-221-36521; E-Mail: christina.loewisch@stadt-koeln.de).
- Abbruch-, Rodungs- und Fällarbeiten haben außerhalb der Vogelbrutzeit – diese verläuft vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres – zu erfolgen.
- Sollten dennoch Abbruch-, Rodungs- und Fällarbeiten zwingend in die Vogelbrutzeit fallen, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und / oder Fledermäuse zu untersuchen. Hierüber ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln unaufgefordert ein Bericht zu übermitteln. Ansprechpartnerin ist Frau Löwisch (Telefon 0221-221-36521; E-Mail: christina.loewisch@stadt-koeln.de).

Seite 9

- Gehölze dürfen grundsätzlich nur in dem für das Vorhaben notwendigem Maße und nach Erhalt der Baugenehmigung entfernt werden, außerhalb des Baufelds ist keine Entfernung von Gehölzen gestattet.
- Die Beleuchtung ist insgesamt auf das Notwendige zu beschränken. Hierzu gehört auch die Abschaltung oder Reduzierung in problematischen Zeiten. Hierzu zählen insbesondere die Vogelzugzeiten vom 15. Februar bis 31. Mai sowie vom 1. August bis 30. November eines jeden Jahres.
- Die Beleuchtungseinrichtungen müssen dicht sein, um das Eindringen von Insekten zu verhindern.
- Die Lichtabstrahlung ist nach unten zu richten, horizontale oder nach oben gerichtete Abstrahlung ist zu vermeiden.
- Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Glaswände, Absturzsicherungen, Fenster) oder anderer Baustoffe ist sicher zu stellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind.

Der Außenreflexionsgrad der Glaselemente ist auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % zu reduzieren.

Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können – hierzu wird auch auf das im Internet unter http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf abrufbare Dokument verwiesen.

- Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, die weiteren (Bau)Tätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Ansprechpartnerin ist Frau Löwisch (Telefon 0221-221-36521; E-Mail: christina.loewisch@stadt-koeln.de).

Hinweise:

- Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gem. § 39 Absatz 5 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist Frau Hofmann (Telefon 0221-221-24288; E-Mail: aileen.hofmann@stadt-koeln.de).

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Wil-

Seite 10

ly-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de) jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Abbruch

Vor Beginn der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (Vorabinformation möglich über Fax 0221 / 221-24612) ein Abbruch- und Wiederverwertungs- bzw. Entsorgungskonzept, das von einem Sachverständigen erstellt worden ist, vorzulegen. Das Konzept muss folgende Punkte beinhalten:

- Aufnahme und Dokumentation der Gebäudesubstanz (ober- und unterirdisch) und der technischen Anlagen sowie Darstellung der vorangegangenen Nutzung zur Erfassung entsorgungstechnisch problematischer Bereiche.
- Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges der Gebäudesubstanz sowie des Bodens und gegebenenfalls des Grundwassers bzw. Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung.
- Beurteilung des anfallenden, gegebenenfalls kontaminierten Bau- / Abbruch- / Aushubmaterials auf der Grundlage der Analysenergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten.
- Klassifizierung der bei den Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV)
- Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- / Entsorgungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Depo-nien, Entsorgungsunternehmen, Abbruchunternehmen oder ähnliches) für das gesamte anfallende, gegebenenfalls kontaminierte Bau- / Abbruch- / Aushubmaterial.
- Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für den eventuell verbleibenden kontaminierten Boden.
- Darstellung der zeitlichen Abfolge von Abbruch / Verwertung / Entsorgung und Sicherung / Sanierung.

Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese in Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de) im Zuge der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahme vorgelegt werden.

Die im Rahmen des Abbruchs entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Vor dem Rückbau der Gebäude sind alle Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Behälter sowie Bauteile (beispielsweise Leuchtstoffröhren, Öltanks, Farbbehälter, Transformatoren, Mobiliar, Fenster, Türen, Installationen, Stahlträger usw.) zu entfernen und einer Wiederverwendung bzw. einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen (Anlagen gemäß des § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) sind vor Beginn der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen durch einen Fachbetrieb gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu entleeren, reinigen und außer Betrieb zu nehmen. Die Nachweise über die durchgeführten Arbeiten und die ord-

Seite 11

nungsgemäße Verwertung / Entsorgung (beispielsweise Begleitscheine) sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (Vorabinformation über Fax 0221-221-24686 möglich) auf Verlangen vorzulegen.

Abfallwirtschaft

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (beispielsweise Ölkontaminationen, Geruch, Aussehen, etc.),

die noch nicht im Entsorgungskonzept betrachtet wurden festgestellt werden, ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de) unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Die Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de) durchzuführen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de) innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Entsorgung

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu §§ 47-52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten.

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (beispielsweise einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind die Anforderungen des Merkblattes der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) für die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

Wiedereinbau von Boden- und RCL-Material

Seite 12

Sofern Aushubmassen (beispielsweise Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist gegenüber der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de) darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und gegebenenfalls welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird seitens der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 und 10 des WHG erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de) abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch die Vorhabenträgerin im Zuge des Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

Zwischenlagerung

Sollte durch Entsorgungseingänge eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de) abzustimmen. Jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden – beispielsweise durch Abdeckung mit einer beständigen Folie.
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Immissionsschutz

Für das Bauvorhaben liegt eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieur- und Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Franz Breuer vom 02.12.2016 vor. Die in der schalltechnischen Untersuchung empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen und Empfehlungen sind während der Bauphase unbedingt einzuhalten bzw. umzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Lärmschutzmaßnahmen:

- Während der Baumaßnahmen dürfen keine automatischen Warnsysteme (beispielsweise AWS, Rottenwarngeräte) eingesetzt werden.

Seite 13

- Erschütterungsintensive Arbeiten (beispielsweise Rammrohrgründungen) sind nur während der Tageszeit vorzunehmen.
- Die besonders lärmintensiven Arbeiten wie beispielsweise für den Bau der Signale, der Fundamente, der Signalbrücken und Signalausleger sind in der Tageszeit auszuführen.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten gemäß dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschimmissionen verboten.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de) eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.

Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.

Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient unter anderem die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gemäß RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden.

Erschütterungsrelevante Baumaßnahmen (wie beispielsweise Vibrationsrammen, Einsatz von Rüttlern oder Bodenverdichtern, etc.) sind durch einen Gutachter messtechnisch zu begleiten. Die Anhaltswerte der DIN 4150 sind einzuhalten. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de) vorzulegen.

Abbruch von Bauten

Bei den Bauarbeiten ist sowohl beim Abbruch als auch dem Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.

Der maschinelle Abbruch der von der Genehmigung erfassten Gebäude, einschließlich der erforderlichen Fahrzeugbewegungen darf nur innerhalb des Zeitraumes von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.

Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.

Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient unter anderem die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gemäß RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden.

Seite 14

Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immissionsärmere Abbruchverfahren – beispielsweise der Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange – nicht möglich sind.

Staubbelästigungen beim Abbruch, beim Beladen und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.

Die Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, beispielsweise durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.

Die Abbruchgenehmigung ist während des Abbruchs ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln ist Frau Leonhäuser (Telefon 0221-221-29197; E-Mail: mandy.leonhaeuser@stadt-koeln.de).

Boden- und Grundwasserschutz

Der Standort des als Modulgebäude neu geplanten elektronischen Stellwerkes (ESTW-UZ) befindet sich im Kern einer Fläche, die im Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen als Altstandort unter der Nr. 104 08 und der Bezeichnung „Mediapark“ registriert ist. Während Teile des Flurstückes bereits untersucht, nutzungsorientiert gesichert / saniert und neu bebaut sind, liegen hier keine Untersuchungsergebnisse zu dem konkreten Standort des neuen ESTW-UZ vor.

Die vorhandenen Erkenntnisse über die Vornutzung schließen eine Beeinträchtigung der geplanten Baumaßnahme allerdings nicht aus.

Zur Realisierung der beantragten Nutzung sind daher spezifische Untersuchungen erforderlich. Für die weitere Beurteilung von Bauvoranfragen / Bauanträgen muss die Vorhabenträgerin ein nutzungs- und planungsorientiertes Gutachten gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorlegen, das eine Risikoabschätzung hinsichtlich Boden, Bodenluft und Grundwasser beinhaltet.

Die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln wird nach Vorlage des Bodengutachtens innerhalb von drei Monaten abschließend zu der Bauvoranfrage / dem Bauantrag Stellung nehmen.

Ansprechpartner für die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln sind Herr Gerhold (Telefon 0221-221-23737; E-Mail: karl-michael.gerhold@stadt-koeln.de) und Frau Hoppe (Telefon 0221-221-24857; E-Mail: isabell.hoppe@stadt-koeln.de).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planvorhaben Dritter von wesentlicher Bedeutung übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der betroffenen Bezirksvertretungen mit der Angelegenheit befassen kann.



Seite 15

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Müller

Anlagen:

- Ergebnis der Wohnbauflächensuche für den Stadtbezirk Innenstadt
- Freistellungsflächen für den Stadtbezirk Innenstadt
- Merkblatt zum Schutz von Ingenieurbauwerken des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau der Stadt Köln (M-SIB Version 1_6)